

Wegleitung zur Eintragung eines Designs

1. Erklärungen zum Formular «Eintragungsgesuch für Designs»

1. Personalien des Hinterlegers

- Vorname und Name müssen ausgeschrieben werden.
- Die Firmenbezeichnung muss der Eintragung im Handelsregister entsprechen.
- Sind mehrere Hinterleger genannt, ist ein gemeinsamer Vertreter oder Zustellungsempfänger zu bestimmen und unter Ziff. 2 aufzuführen.

2. Personalien des Vertreters

- Hat der Hinterleger seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Schweiz, muss er einen Vertreter mit Zustellungsdomizil in der Schweiz bestimmen oder ein Zustellungsdomizil in der Schweiz angeben.

3. Designer

- Hier müssen Sie Vornamen, Namen und Wohnsitz des Designers (natürliche Person) angeben.
- Schutzrechtsinhaber ist in jedem Fall der Hinterleger.

4. Anzahl der eingereichten Designs

- Wollen Sie mehrere Designs in einer Hinterlegung schützen, müssen diese zur selben Klasse (siehe 3. Klassifikation, Locarno-Abkommen) gehören.
- Designs, die aus verschiedenen Klassen stammen, können nicht in einer Sammelhinterlegung zusammengefasst werden.
- Die Anzahl bezieht sich nicht auf die Abbildungen, sondern auf die zu registrierenden Designs.

5. Ordnungsnummer für jedes hinterlegte Design

- Die Ordnungsnummer ist Ihre eigene Referenzangabe und dient dazu, jedes einzelne Design identifizieren zu können. Sie muss für jeden Gegenstand vergeben werden.
- Die Ordnungsnummer kann eine Nummer, ein Name oder auch eine Typenbezeichnung sein.

6. Bezeichnung für die hinterlegten Designs

- Tragen Sie hier ein, für welche Produkte das Design vorgesehen ist. Beispiele sind: Stuhl, Flasche, Lampe, Uhrenzifferblatt, Produktionsanlage oder ein Stoffmuster. Diese Angaben dienen uns dazu, Ihr Design einer Warenklasse zuzuordnen.
- Nicht zugelassen sind Fantasienamen, Materialangaben und technische Erläuterungen.

7. Antrag auf Aufschub der Veröffentlichung (fakultativ)

- Wollen Sie Ihr Design der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich machen, können Sie die Publikation bis maximal 30 Monate ab Hinterlegungs- oder Prioritätsdatum aufschieben.

8. Prioritätserklärung

- Haben Sie Ihr Design bereits früher in einem anderen Land schützen lassen, kann dieser Schutz bis maximal sechs Monate ab Ersthinterlegung auf weitere Länder ausgedehnt werden. Trifft dies zu, vermerken Sie hier das entsprechende Land, das Erstanmeldedatum und ggf. die Anmeldenummer.

9. Gewünschte Zahlungsart

- Wenn Sie nicht über ein laufendes Kontokorrent bei uns verfügen, stellen wir Ihnen gerne eine Rechnung zu, die innerhalb von 30 Tagen zu begleichen ist.
- Wenn wir Ihr Kontokorrent belasten dürfen, vermerken Sie bitte dessen Nummer.

10. Verzeichnis der beigelegten Akten

- Vermerken Sie hier alle Beilagen, die Sie mit dem Eintragungsgesuch einreichen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Anforderungen an die Abbildungen.

2. Anforderungen an die Abbildungen

Die nachfolgenden Angaben sollen helfen, möglichst optimale Abbildungen von Designs einzureichen. Dadurch können unnötige Beanstandungen vermieden und das Schutzrecht kann rascher eingetragen werden.

Allgemein

Das zu schützende Design muss auf der Abbildung freigestellt und der Hintergrund neutral sein, sodass sich dieser kontrastmässig genügend vom Gegenstand abhebt. Zudem soll das Design deutlich erkennbar sein. Zusatzbezeichnungen (Text, Masse usw.) sind nicht erlaubt.

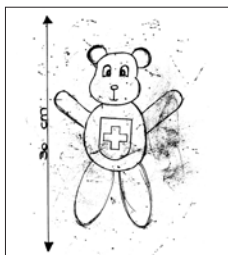
Anforderungen bei elektronischer Einreichung

Akzeptierte Formate: PC-kompatibel als .png, .tif, .eps, .psd, .jpg, .pcd, .bmp oder .pdf
Datenträger: CD-ROM, DVD oder USB-Stick
Farbe: schwarzweiss oder farbig
Auflösung: in reproduktionsfähiger Qualität (idealerweise 300 dpi)

Anforderungen bei Einreichung auf Papier

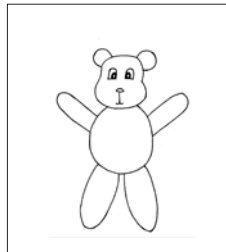
Grösse: maximal A4 (210 x 297 mm) / minimal A7 (74 x 105 mm)
Art: Foto oder Zeichnung in reproduktionsfähiger Qualität
Farbe: schwarzweiss oder farbig

Beispiele



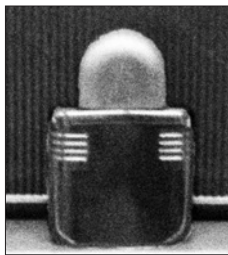
Falsch

Zeichnung mit Massangaben
Vorlage unsauber
Wappen



✓ Richtig

Zeichnung ohne Massangaben
Saubere Vorlage
Keine Wappen



Falsch

Fehlender Kontrast
Konturen unscharf



✓ Richtig

Genügend Kontrast
Scharfe Konturen



Falsch

Mehrere Gegenstände
Hintergrund nicht neutral



✓ Richtig

Nur ein Gegenstand pro Bild
Neutraler Hintergrund

3. Klassifikation, Locarno-Abkommen

Einteilung der Klassen

Klasse 1	Nahrungsmittel
Klasse 2	Bekleidung und Kurzwaren
Klasse 3	Reiseartikel, Etais, Schirme und persönliche Gebrauchsgegenstände, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
Klasse 4	Bürstenwaren
Klasse 5	Nicht konfektionierte Textilwaren, Folien (Bahnen) aus Kunst- oder Naturstoffen
Klasse 6	Wohnungsausstattungen
Klasse 7	Haushaltsartikel, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
Klasse 8	Werkzeuge und Kleineisenwaren
Klasse 9	Verpackungen und Behälter für den Transport oder den Warenumschlag
Klasse 10	Uhren und andere Messinstrumente, Kontroll- und Anzeigegeräte
Klasse 11	Ziergegenstände
Klasse 12	Transport- und Hebevorrichtungen
Klasse 13	Apparate zur Erzeugung, Verteilung oder Umwandlung von elektrischer Energie
Klasse 14	Apparate zur Aufzeichnung, Übermittlung oder Verarbeitung von Informationen
Klasse 15	Maschinen, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
Klasse 16	Fotografische, kinematografische oder optische Artikel
Klasse 17	Musikinstrumente
Klasse 18	Druckerei- und Büromaschinen
Klasse 19	Papier- und Büroartikel, Künstler- oder Lehrmittelbedarf
Klasse 20	Verkaufs- und Werbeausrüstungen, Schilder
Klasse 21	Spiele, Spielzeuge, Zelte und Sportartikel
Klasse 22	Waffen, Feuerwerksartikel, Artikel für die Jagd, den Fischfang oder zur Schädlingsbekämpfung
Klasse 23	Einrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten, sanitäre Anlagen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, feste Brennstoffe
Klasse 24	Medizinische und Laborausrüstungen
Klasse 25	Bauten und Bauelemente
Klasse 26	Beleuchtungsapparate
Klasse 27	Tabakwaren und Raucherartikel
Klasse 28	Pharmazeutische oder kosmetische Erzeugnisse, Toilettenartikel und -ausrüstungen
Klasse 29	Vorrichtungen und Ausrüstungen gegen Feuer, zur Unfallverhütung oder Rettung
Klasse 30	Artikel für das Halten und Pflegen von Tieren
Klasse 31	Maschinen und Apparate für die Zubereitung von Nahrung oder Getränken, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind
Klasse 32	Grafische Symbole und Logos, Zierelemente für Oberflächen, Verzierungen

4. Gebühren

Grundgebühr für die Hinterlegung

	CHF
1 Design	200.–
Jedes weitere Design im gleichen Gesuch	100.–
6 und mehr Designs im gleichen Gesuch, total	700.–

Publikationsgebühr

Die Publikation einer Abbildung ist in der Grundgebühr inbegriffen.

Jede weitere Abbildung ab der zweiten	20.–
---	------

Verlängerung

Verlängerungsgebühr analog der Grundgebühr	
Zuschlag bei Zahlung nach Ablauf der Schutzperiode	50.–

Diverse Gebühren

Weiterbehandlung	100.–
------------------------	-------